

I

Information der Bürger —> staatliche Öffentlichkeitsarbeit

Infrastruktur - Ausstattung eines Territoriums mit Anlagen und Einrichtungen, die mit ihren Leistungen die allgemeinen Produktions- und Lebensbedingungen schaffen.

Die I. bildet mit den territorialen Ressourcen die territorialen Reproduktionsbedingungen. Sowohl die Bevölkerung als auch die Betriebe und Einrichtungen benötigen und beanspruchen Leistungen der I. Je nach der Funktion der Anlagen und Einrichtungen wird nach sozialer und technischer I. unterschieden. Die Aufgaben zur Entwicklung der Bereiche der I. sind Gegenstand der Tagungen der Volksvertretungen und der Arbeit ihrer Organe (—> Volkswirtschaftsplan; —> Bilanzierung).

Die *soziale I.* besteht aus den Einrichtungen der Volksbildung, des Handels und der Dienstleistungen, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, der Körperkultur, des Sports und der Erholung sowie aus dem Wohnraumbestand. Alle Teilbereiche der sozialen I. unterstehen den örtlichen Organen der Staatsmacht.

Zur *technischen I.* gehören die Anlagen und Netze des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, der Energiewirtschaft sowie der Wasserwirtschaft. Eine große Anzahl von Betrieben und Einrichtungen der technischen I. ist dem jeweils zuständigen Ministerium direkt unterstellt. Das betrifft insbesondere die VEB Energiekombinate, die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, die Wasserwirtschaftsdirektionen, die Reichsbahndirektionen und die Direktionen der Deutschen Post. Den örtlichen Staatsorganen sind Teile des Verkehrswesens unterstellt. Das sind die Nahverkehrsbetriebe, die Bezirks- und Kreisdirektionen für Straßenwesen sowie die bezirklich geleiteten Kombinate des Kraftverkehrs. Die —> Rechtsträger der anderen Netze und Anlagen der technischen I. sind in der Regel die jeweiligen Nutzer.

Aus dieser unterschiedlichen Unterstellung ergibt sich, daß die örtlichen Staatsorgane bei der Leitung und Planung der technischen I. überwiegend koordinierend tätig werden.

Die Räte der Bezirke überprüfen die Pläne des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft sowie den komplex-territorialen Energiebedarfsplan auf ihre Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der territorialen Entwicklung und erteilen ihnen danach ihre Zustimmung (§20 GOV).

Die ständigen Kommissionen müssen vor allem darauf Einfluß nehmen, daß die Bereiche der technischen I. entsprechend den Anforderungen der —> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft und des Wohnungsbauprogramms gestaltet werden. Dazu müssen alle Möglichkeiten zu rationellerem Energieeinsatz, sparsamer Wasserverwendung, zur Optimierung von Transportprozessen, zur Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme genutzt werden. Insbesondere im Rahmen der —> territorialen Rationalisierung sind alle Reserven für eine effektivere Erzeugung und Nutzung der Leistungen der I. zu erschließen. Die Volksvertretungen und ihre Organe sollten ihren Einfluß darauf geltend machen, daß besonders die Betriebe und Einrichtungen der technischen I., unabhängig von ihrer Unterstellung, zusammenarbeiten, um in verstärktem Maße territoriale Versorgungslösungen, z. B. bei der Wärmeversorgung oder bei der Abwasserbehandlung, zu schaffen. Die Volksvertretungen wachen darüber, daß die im —> Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für die Entwicklung der I. effektiv eingesetzt werden.

Investitionen - Gesamtheit aller materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Erneuerung und Erweiterung vorhandener Grundmittel und die Schaffung neuer Grundmittel - soweit die Ziele nicht mit den vorhandenen Kapazitäten erreicht werden können - in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

„Die Investitionen sind vorrangig für die Rationalisierung und Erneuerung der Grundfonds einzusetzen und dabei insbesondere auf die effektive Nutzung und Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau zu richten“ (§ 1 der 3. VO über die Vorbereitung von Investitionen). Diese Orientierung dient dem umfassenden Übergang der Volkswirtschaft